

# **BVGer B-2251/2023 vom 26. August 2024**

Bundesverwaltungsgericht, 2024-08-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_B-2251\\_2023](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_B-2251_2023)

FR: TAF B-2251/2023 du 26 août 2024

IT: TAF B-2251/2023 del 26 agosto 2024

## **Regeste**

Schweizerische Maturität

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Der angefochtene Entscheid vom 9. März 2023 ist eine Verfügung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021). Gemäss Art. 31 in Verbindung mit Art. 33 Bst. f des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) ist das Bundesverwaltungsgericht für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig, zumal keine Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG vorliegt.

### **E. 1.2**

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege (Art. 29 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 der Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die schweizerische Maturitätsprüfung [SR 413.12]).

### **E. 1.3**

Der Beschwerdeführer ist als Adressat durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung (vgl. Art. 48 VwVG). Das Rechtsbegehren des Beschwerdeführers lautet einzig darauf, ihm seien die fehlenden Punkte zuzusprechen. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts gilt indessen grundsätzlich nur das Prüfungsergebnis selbst, das heisst der Entscheid über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung, als Streitgegenstand. Einzelne Fachnoten stellen demgegenüber in der Regel nur Begründungselemente dar, die nicht selbständig angefochten werden können. Dies ist nur ausnahmsweise möglich, nämlich dann, wenn an die Höhe der einzelnen Noten bestimmte Rechtsfolgen geknüpft sind, zum Beispiel die Möglichkeit, bestimmte zusätzliche Kurse oder Weiterbildungen zu absolvieren oder besondere Qualifikationen zu erwerben (etwa Zulassung zum Doktorat), oder wenn sich die Noten später als Erfahrungsnoten in weiteren Prüfungen auswirken (BGE 136 I 229 E. 2.6; BVGE 2009/10 E. 6.2.1 m.H. und BVGE 2007/6 E. 1.2; Urteil des BVGer B-4383/2016 vom 18. September 2018 E. 1). Im vorliegenden Fall legt der Beschwerdeführer nicht dar, dass an die von ihm beantragten zusätzlichen Punkte bestimmte Rechtsfolgen geknüpft wären, abgesehen von der Frage des Bestehens oder Nichtbestehens der Prüfung insgesamt. Es ist daher fraglich, inwieweit auf sein Rechtsbegehren einzutreten ist. Obwohl der Beschwerdeführer rechtlich vertreten ist, ist indessen darauf zu verzichten, ihn auf der Formulierung seiner Rechtsbegehren zu behaften, da aufgrund der Beschwerdebegründung anzunehmen ist, dass er wohl sinngemäss beantragen wollte, seine Ergänzungsprüfung Passerelle sei als bestanden zu

erklären.

#### **E. 1.4**

Eingabefrist und -form sind gewahrt (Art. 50 und Art. 52 VwVG) und die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen liegen vor (Art. 44 ff. VwVG).

#### **E. 1.5**

Auf die Beschwerde ist daher im dargelegten Umfang einzutreten.

#### **E. 2.1**

Die Verordnung vom 2. Februar 2011 über die Ergänzungsprüfung für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses oder eines gesamtschweizerisch anerkannten Fachmaturitätszeugnisses zu den universitären Hochschulen (SR 413.14; im Folgenden: Verordnung Ergänzungsprüfung Passerelle) regelt die Ergänzungsprüfung für die Zulassung zu den universitären Hochschulen von Inhaberinnen und Inhabern folgender Abschlusszeugnisse: a. eidgenössische Berufsmaturitätszeugnisse; b. gesamtschweizerisch anerkannte Fachmaturitätszeugnisse (vgl. Art. 1 Verordnung Ergänzungsprüfung Passerelle).

#### **E. 2.2**

Die Ergänzungsprüfungen stehen unter der Aufsicht der Schweizerischen Maturitätskommission und werden unter Vorbehalt von Absatz 3 von dieser abgenommen (vgl. Art. 3 Abs. 1 und 2 Verordnung Ergänzungsprüfung Passerelle). Die Prüfungsziele und -inhalte für die einzelnen Fächer richten sich nach dem gesamtschweizerischen Rahmenlehrplan der EDK (Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren) für die Maturitätsschulen. Sie sind in den Richtlinien enthalten (Art. 5 Bst. a und b Verordnung Ergänzungsprüfung Passerelle). Die Schweizerische Maturitätskommission erlässt in Ergänzung zu dieser Verordnung Richtlinien, welche insbesondere die Einzelheiten über die Zulassung; die Prüfungsziele und -inhalte für die einzelnen Fächer; das Prüfungsverfahren und die Beurteilungskriterien; die in den Prüfungen zugelassenen Hilfsmittel und die Fächergruppen bei einer Prüfungsaufteilung regeln (vgl. Art. 6 Abs. 1 Bst. a-d Verordnung Ergänzungsprüfung Passerelle). Die von der Vorinstanz erlassenen Richtlinien 2020 Ergänzungsprüfung Passerelle 'Berufsmaturität/Fachmaturität - universitäre Hochschulen' betreffend Prüfungsinhalte und -verfahren (Stand Januar 2019; im Folgenden: Richtlinien 2020) regeln die Einzelheiten über die Zulassung, die Prüfungsziele und -inhalte für die einzelnen Fächer, das Prüfungsverfahren und die Beurteilungskriterien, die in den Prüfungen zugelassenen Hilfsmittel sowie die Fächergruppen bei einer Prüfungsaufteilung (vgl. Art. 1 Richtlinien 2020).

#### **E. 2.3**

Die Kandidatinnen und Kandidaten haben Ergänzungsprüfungen in den Fächern erste Landessprache (Deutsch, Französisch oder Italienisch); zweite Landessprache (Deutsch, Französisch oder Italienisch) oder Englisch; Mathematik; Bereich Naturwissenschaften (Teilbereiche Biologie, Chemie und Physik) und Bereich Geistes- und Sozialwissenschaften (Teilbereiche Geschichte und Geografie) abzulegen (vgl. Art. 7 Abs. 1 Bst. a-e Verordnung Ergänzungsprüfung Passerelle). Die Leistung in jedem der fünf Fächer wird in ganzen oder halben Noten ausgedrückt. 6 ist die höchste, 1 die tiefste Note; Noten unter 4 stehen für ungenügende Leistungen (Art. 10 Abs. 1 Verordnung Ergänzungsprüfung Passerelle). Die

Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens 20 Punkte erreicht, nicht mehr als zwei Noten unter 4 hat und keine Note unter 2 hat (vgl. Art. 11 Abs. 1 Bst. a-c Verordnung Ergänzungsprüfung Passerelle).

#### **E. 2.4**

Das Wiederholen der Prüfung ist in Art. 13 der Verordnung Ergänzungsprüfung Passerelle wie folgt geregelt. Die Prüfung kann einmal wiederholt werden. Im Falle der Prüfungsaufteilung auf zwei Sessions kann jeder Teil einmal wiederholt werden (Art. 13 Abs. 1 Verordnung Ergänzungsprüfung Passerelle). Prüfungen in Fächern, in denen beim ersten Versuch mindestens die Note 5 erreicht wurde, müssen nicht wiederholt werden (Art. 13 Abs. 2 Verordnung Ergänzungsprüfung Passerelle).

#### **E. 3**

Der Beschwerdeführer erzielte in seinem zweiten Prüfungsversuch 2023 insgesamt 19 Punkte und verfehlte damit die Mindestzahl für das Bestehen von 20 Punkten um einen Punkt (vgl. Art. 11 Abs. 1 Bst. a Verordnung Ergänzungsprüfung Passerelle). Er erreichte auch in den drei Fächern Erste Landessprache Deutsch, Mathematik und Bereich Geistes- und Sozialwissenschaften je keine Endnote vier, was für sich allein ebenfalls dazu führt, dass die Prüfung nicht bestanden ist (vgl. Art. 11 Abs. 1 Bst. b Verordnung Ergänzungsprüfung Passerelle). Könnte der Beschwerdeführer mit seiner Beschwerde bewirken, dass seine Gesamtpunktzahl um einen Punkt verbessert und zusätzlich mindestens eine der drei ungenügenden Noten auf eine genügende Note verbessert würde, hätte er die Ergänzungsprüfung Passerelle bestanden.

#### **E. 4**

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht können die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts sowie die Unangemessenheit der angefochtenen Verfügung gerügt werden (Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht überprüft Entscheide über Ergebnisse von Prüfungen grundsätzlich mit uneingeschränkter Kognition (Art. 49 VwVG). Indes haben Prüfungen oftmals Spezialgebiete zum Gegenstand, in denen die Rechtsmittelbehörde über keine genügenden eigenen Fachkenntnisse verfügt, die mit denjenigen der Prüfungskommission vergleichbar wären. Zudem sind der Rechtsmittelbehörde meistens nicht alle massgebenden Faktoren der Bewertung bekannt und es ist ihr nicht immer möglich, sich ein zuverlässiges Bild über die Gesamtheit der Leistungen einer beschwerdeführenden Person sowie der Leistungen der übrigen Kandidierenden zu machen. Eine freie und umfassende Überprüfung der Examensbewertung würde die Gefahr von Ungerechtigkeiten und Ungleichheiten gegenüber anderen Kandidaten in sich bergen, und es ist auch nicht Aufgabe der Beschwerdeinstanz, die Bewertung der Prüfungsleistungen einer beschwerdeführenden Person gewissermassen zu wiederholen. Gemäss ständiger Rechtsprechung auferlegt sich das Bundesverwaltungsgericht daher bei der Überprüfung der Bewertung von Prüfungsleistungen eine gewisse Zurückhaltung (BGE 131 I 467 E. 3.1 m.w.H.; Urteil des BGer 2P.44/2007 vom 2. August 2007 E. 2.2 m.w.H.) und weicht nicht ohne Not von den Beurteilungen der erstinstanzlichen Prüfungsorgane und Experten ab, jedenfalls solange diese im Rahmen der Vernehmlassung Stellung zu den Rügen des Beschwerdeführers genommen haben und ihre Auffassung, soweit sie von derjenigen des Beschwerdeführers abweicht, nachvollziehbar und einleuchtend ist (BVGE 2010/21 E. 5.1;

2010/11 E. 4.1; 2010/10 E. 4.1 und 2008/14 E. 3.1 und 3.3; Urteile des BVGer B-5003/2015 vom 11. Februar 2016 E. 2; B-6727/2013 vom 8. Juli 2014 E. 4 und B-6776/2014 vom 24. September 2015 E. 3.1, je m.w.H.; kritisch dazu Patricia Egli, Gerichtlicher Rechtsschutz bei Prüfungsfällen: Aktuelle Entwicklungen, Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht [ZBI] 112/2011, S. 555 ff.). Sind dagegen die Auslegung oder Anwendung von Rechtsvorschriften streitig oder werden Verfahrensmängel im Prüfungsablauf gerügt, hat das Bundesverwaltungsgericht die erhobenen Einwendungen mit freier Kognition zu prüfen, andernfalls es eine formelle Rechtsverweigerung begehen würde (BVGE 2010/11 E. 4.2; 2010/10 E. 4.1 und 2008/14 E. 3.3, je m.w.H.).

## **E. 5**

In verfahrensrechtlicher Hinsicht rügt der Beschwerdeführer eine Verletzung seines rechtlichen Gehörs. Ihm seien die Unterlagen der mündlichen Prüfungen der Prüfungsexperten nicht ausgehändigt worden. Damit werde gegen sein Akteneinsichtsrecht verstossen. Das Akteneinsichtsrecht müsse die Rüge von bewertungsspezifischen Mängeln ermöglichen. Weil dies im Falle von mündlichen Prüfungen gänzlich ausgeschlossen sei, müssten mindestens die Protokolle des Gesprächs vorliegen. Die von der Vorinstanz in ihrer Vernehmlassung gelieferten Begründung der Bewertung der mündlichen Prüfungen erachtet der Beschwerdeführer als nicht ausreichend. Er beanstandet, es seien vorwiegend die Fehler seinerseits aufgeführt worden. Es sei fraglich, was er anders hätte sagen können. Auch sei kein Bewertungsmaßstab herausgegeben worden. Die Vorinstanz bestreitet, dass das rechtliche Gehör des Beschwerdeführers verletzt worden sei. Persönliche Aufzeichnungen der Examinierenden gälten nach der ständigen Rechtsprechung als rein interne Notizen und seien daher nicht vom Einsichtsrecht erfasst. Die Prüfungsinstanz genüge ihrer Begründungspflicht vor der Beschwerdeerhebung, indem sie die einzelnen Fachnoten bekannt gebe. Eine eingehendere Begründung müsse sie erst liefern, wenn und soweit sie vom Prüfungskandidaten im Rechtsmittelverfahren verlangt werde. Vorliegend habe sie nach Rücksprache und in Absprache mit dem Examinierenden und dem Gruppenexperten mit der Vernehmlassung eine Begründung der Leistungen vorgelegt.

### **E. 5.1**

Die Parteien haben im Verwaltungsverfahren und im verwaltungsgerichtlichen Verfahren Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV und Art. 29 VwVG). Dieses beinhaltet das in Art. 26 VwVG konkretisierte Recht auf Akteneinsicht. Es umfasst den Anspruch, am Sitz der aktenführenden Behörde Einsicht zu nehmen, sich Notizen zu machen und, wenn dies der Behörde keine übermässigen Umstände verursacht, Fotokopien zu erstellen (BGE 131 V 35 E. 4.2; Bernhard Waldmann/Magnus Oeschger, in: Waldmann/Krauskopf [Hrsg.], Praxiskommentar Verwaltungsverfahrensgesetz, 3. Aufl. 2023, Art. 26 N. 80 ff., je m.H.). Das Akteneinsichtsrecht bezieht sich auf sämtliche verfahrensbezogenen Akten, die geeignet sind, Grundlage des Entscheids zu bilden (BGE 132 V 387 E. 3.2; BVGE 2011/37 E. 5.4.1; Stephan C. Brunner, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], VwVG, Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, Kommentar, 2. Aufl. 2019, Art. 26 N. 1 ff.). Nicht in den Anwendungsbereich des Akteneinsichtsrechts fallen jedoch sogenannte verwaltungsinterne Akten (BGE 125 II 473 E. 4a; 115 V 297 E. 2 g/aa; BVGE 2011/37 E. 5.4.1; Ulrich Häfelin/Georg Müller/Felix Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Aufl. 2020, Rz. 1021; Waldmann/ Oeschger, a.a.O., Art. 26 N. 65; Jörg Paul Müller/Markus Schefer, Grundrechte in der Schweiz, 4. Aufl. 2008, S. 875 f., je m.w.H.). Nach konstanter

Rechtsprechung des Bundesgerichts und nach vorherrschender Lehre gehören persönliche Aufzeichnungen der Examinatoren im Hinblick auf die anschliessende Beratung als rein interne Notizen nicht zu den Verfahrensakten und unterliegen nicht der Akteneinsicht (vgl. Urteil des BGer 2D\_2/2010 vom 25. Februar 2011 E. 6 m.w.H.; Urteil des BVGer B-2880/2018 vom 19. März 2020 E. 5.1; Stephan c. Brunner, a.a.O., Art. 26 N. 38). Nur Protokolle, die von den Examinatoren aufgrund einer formellen Vorschrift erstellt wurden, gelten als Bestandteil der erheblichen und einsehbaren Prüfungsakten (vgl. Urteile des BVGer B-7258/2017 vom 19. März 2018 E. 5.2; B-1128/2016 vom 22. August 2017 E. 3.2; B-3542/2010 vom 14. Oktober 2010 E. 7 und B-6256/2009 vom 14. Juni 2010 E. 4.1). Vorliegend besteht indessen gerade keine Vorschrift, wonach die Experten an der mündlichen Prüfung ein Protokoll zu erstellen hätten. Damit unterliegen die während der mündlichen Prüfung von den Experten gemachten Notizen nicht der Akteneinsicht und die Weigerung der Prüfungskommission, dem Beschwerdeführer Einsicht zu gewähren, ist nicht zu beanstanden.

### **E. 5.2**

Bei Prüfungsentscheiden kommt eine Prüfungskommission ihrer Begründungspflicht nach, wenn sie dem Betroffenen - allenfalls auch nur mündlich - kurz darlegt, welche Lösungen beziehungsweise Problem-Analysen von ihm erwartet wurden und inwiefern seine Antworten den Anforderungen nicht zu genügen vermochten (Urteil des BGer 2P.81/2001 vom 12. Juni 2001 E. 3 b/bb m.w.H.). In zeitlicher Hinsicht darf sie sich dabei, ohne Verletzung ihrer Begründungspflicht, vorerst darauf beschränken, die Noten der einzelnen Prüfungsfächer bekannt zu geben. Erst im Rechtsmittelverfahren hat sie dann die ausführlichere Begründung nachzuliefern und der Beschwerdeführer muss Gelegenheit erhalten, in einem zweiten Schriftenwechsel dazu Stellung zu nehmen (Urteile des BGer 2D\_65/2011 vom 2. April 2012 E. 5.1; 2P.44/2006 vom 9. Juni 2006 E. 3.2 und 2P.23/2004 vom 13. August 2004 E. 2.2; Urteil des BVGer B-33/2015 vom 4. August 2016 E. 4.3). Die Frage einer Rückweisung an eine verfügende Erstinstanz wegen einer Verletzung ihrer Begründungspflicht kann sich nur stellen, wenn die im Zeitpunkt der erstinstanzlichen Verfügung erforderliche Begründung nicht in genügendem Ausmass beigebracht wurde. Wird dagegen das Fehlen von Begründungselementen, die zeitlich erst im Beschwerdeverfahren beizubringen waren, gerügt, so kann dies lediglich Anlass zu einer erneuten Aufforderung zur Vernehmlassung und einem weiteren Schriftenwechsel oder zu einer Berücksichtigung bei der Sachverhaltswürdigung geben, aber nicht zu einer Rückweisung wegen Verletzung der Begründungspflicht (vgl. Urteile des BVGer B-4436/2022 vom 23. April 2024 E. 4.1.3; B-1181/2022 vom 27. Dezember 2022 E. 4.1.3).

### **E. 5.3**

Im vorliegenden Fall hat die Prüfungskommission dem Beschwerdeführer mit der Prüfungsverfügung die Noten der einzelnen Prüfungsfächer bekanntgegeben und diese, soweit der Beschwerdeführer sie in seiner Beschwerde gerügt hat, in ihrer Vernehmlassung im Einzelnen begründet. Ob diese Begründung auch nachvollziehbar ist, ist eine materielle, keine formelle Frage (vgl. Urteil B-4436/2022 E. 4.1.4).

### **E. 5.4**

Die Rüge, die Vorinstanz habe gegen den Anspruch auf rechtliches Gehör verstossen, erweist sich daher als unbegründet.

### **E. 6**

Der Beschwerdeführer macht in verfahrensrechtlicher Hinsicht Mängel im Prüfungsablauf geltend. Er sei bei den schriftlichen Prüfungen in seiner Konzentration gestört worden, weil eine tiefe Raumtemperatur geherrscht habe, das Licht sich ständig ein- und ausgeschaltet habe, eine Kontrolle der Ausweise, Taschenrechner und Formelbücher durch die Prüfungsaufsicht vorgenommen worden sei und der Prüfungsleiter sich mit der Aufsichtsperson unterhalten habe. Diese Mängel stellten Verstösse gegen das Gleichbehandlungsgebot dar, denn jeder Prüfungskandidat könne verlangen, dass er bei dem Nachweis seiner Kenntnisse und Fähigkeiten nicht durch erhebliche äussere Einwirkungen gestört werde. Die genannten Mängel seien rechtserheblich, denn sie hätten sein Prüfungsergebnis in kausaler Weise beeinflusst. Prüfungskandidaten anderer Prüfungsjahre ohne diese Störungen seien bessergestellt worden und hätten bessere Noten erzielen können. Die Vorinstanz habe dadurch sowohl das Gleichheitsgebot als auch die Wirtschaftsfreiheit verletzt. Die Vorinstanz wendet insbesondere ein, der Beschwerdeführer habe alle diese Umstände zu spät gerügt. Diese im Rahmen des Beschwerdeverfahrens erhobenen Rügen widersprüchen demnach dem Grundsatz von Treu und Glauben.

### **E. 6.1**

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts sind Mängel im Prüfungsablauf gestützt auf den Grundsatz von Treu und Glauben (Art. 5 Abs. 3 BV) sowie zum Schutz der Chancengleichheit aller Kandidierenden im Prüfungsverfahren schnellstmöglich geltend zu machen (vgl. Urteil des BGer 2C\_769/2019 vom 27. Juli 2020 E. 7.2). Der Anspruch eines Prüfungskandidaten auf Beseitigung des Mangels und dessen Folgen erlischt demzufolge, wenn er trotz Kenntnis des Verfahrensmangels die ihm zumutbare Rüge unterlässt und sich auf das fehlerhafte Prüfungsverfahren einlässt. Durch die Pflicht, die Rüge eines Verfahrensmangels so bald wie möglich zu erheben, soll verhindert werden, dass sich der betroffene Kandidat im Verhältnis zu den anderen Prüfungsteilnehmern eine ihm nicht zustehende weitere Prüfungschance verschafft, indem er in Kenntnis des Verfahrensmangels das Prüfungsergebnis zunächst abwartet (vgl. Urteile 2C\_769/2019 E. 7.2; 2D\_7/2011 E. 4.6; Urteile des BVGer B-5896/2019 vom 29. Mai 2020 E. 5.2; B-5510/2015 vom 12. Juli 2017 E. 5.3; B-2204/2006 vom 28. März 2007 E. 7). Für die Entscheidung darüber, ob eine Rüge hinreichend schnell erhoben worden ist, kommt es darauf an, ob und ab welchem Zeitpunkt es dem Prüfungskandidaten zugemutet werden konnte, auf den ihm bekannten Verfahrensfehler hinzuweisen. Dies hängt von den Umständen des Einzelfalls ab (vgl. Urteil 2C\_769/2019 E. 7.3). Die Beweislastverteilung richtet sich auch im öffentlichen Recht nach der Beweislastregel von Art. 8 ZGB, sofern das massgebliche Recht keine spezifische Beweisregel enthält. Demgemäss hat derjenige die Folgen der Beweislosigkeit zu tragen, der aus einer unbewiesenen Tatsache Rechte ableiten will (Urteile des BVGer B-7253/2015 vom 9. August 2016 E. 5.1; B-6553/2013 vom 8. Juli 2014 E. 3.2; B-6049/2012 vom 3. Oktober 2013 E. 4.5.2; B-7428/2010 vom 31. Mai 2011 E. 4.2).

### **E. 6.2**

Der Beschwerdeführer rügt konkret, während der Prüfungen sei der Prüfungsleiter in den Prüfungssaal gekommen und habe sich während ungefähr acht Minuten mit dem Aufsichtspersonal unterhalten. Eine Unterhaltung, die mehr als einige Sekunden andauere, störe die Konzentrationsfähigkeit der Prüflinge. Die Vorinstanz bestreitet diese Sachdarstellung. Der Prüfungsleiter habe sich bei seinen Kontrollgängen in den Prüfungszimmern kurz vergewissert, ob die Prüfung ordnungsgemäss ablaufe, und dabei

bei der Aufsicht im Flüsterton nachgefragt. Er habe die Kommunikation auf das notwendige Minimum beschränkt und, falls eine Besprechung mehr als nur wenige Sekunden gedauert habe, eine Ablösung für die Aufsicht angefordert, um das Gespräch ausserhalb des Prüfungszimmers zu führen. Die Behauptung des Beschwerdeführers, er sei durch ein Gespräch des Prüfungsleiters mit dem Aufsichtspersonal in relevanter Weise in seiner Konzentration beeinträchtigt worden, erweist sich somit als bestritten und durch nichts belegt. Der Beschwerdeführer ist damit der ihm obliegenden Beweislast nicht nachgekommen.

### **E. 6.3**

Der Beschwerdeführer bemängelt weiter, die Raumtemperatur im Prüfungssaal sei viel zu niedrig gewesen. Er habe während der Prüfungen einen Pullover und eine Jacke über sein T-Shirt tragen müssen. Trotz Anschaltens der Heizung sei der Prüfungssaal kalt geblieben. Die unangemessene Temperatur sei mehrmals während der Prüfung gerügt worden. Ferner sei während der Prüfungen in Physik, Chemie, Biologie, Geschichte und Geografie das Licht im Prüfungsraum ständig aus- und wieder angegangen. Der Prüfling habe bei jeder Lichtänderung zumindest kurz die Konzentrationsfähigkeit verloren und während der Zeit, in der das Licht nicht an gewesen sei, wegen der schlechten Lichtverhältnisse nicht weiterschreiben können. Die Störung im Falle der Temperatur sei der Aufsicht mitgeteilt worden. Die Störung im Fall des Lichts sei so offensichtlich gewesen, dass eine Rüge entbehrlich gewesen sei. Die Mängel seien aber nicht durch Massnahmen behoben worden, beispielsweise eine Schreibzeitverlängerung. Bei so vielen Ablenkungen sei das Prüfungsergebnis in kausaler Weise betroffen gewesen. Die Vorinstanz legt dar, der Prüfungsleiter habe sich während jeder der fünf Teilprüfungen kurz in sämtliche 19 Prüfungsräume begeben, um die Prüfungsbedingungen zu kontrollieren und bei allfälligen Beschwerden zeitnah reagieren zu können. Er habe im Zimmer des Beschwerdeführers keine Auffälligkeiten in Bezug auf Licht und Temperatur festgestellt. Auch sei ihm weder von der Aufsicht noch von den 13 dort anwesenden Kandidaten, auch nicht vom Beschwerdeführer selber, derartige Probleme gemeldet worden. Der Prüfungsleiter sei an beiden Prüfungstagen von morgens bis abends auch ausserhalb der Prüfungszeiten im Sessionsbüro vor Ort ansprechbar sowie auf dem Mobiltelefon und per SMS erreichbar gewesen. Dies sei den Kandidierenden mit dem Prüfungsplan kommuniziert worden. Der Beschwerdeführer hätte ausreichende Möglichkeiten gehabt und es wäre ihm zuzumuten gewesen, sich während oder nach einer der fünf Teilprüfungen beim Prüfungsleiter zu beschweren und eine schnelle Behebung der angeblichen Mängel zu erwirken. Er habe aber von diesen Möglichkeiten keinen Gebrauch gemacht. Auch bezüglich dieser Rüge des Beschwerdeführers steht Aussage gegen Aussage. Der Beschwerdeführer hat keine Belege dafür eingereicht, dass die von ihm behaupteten Verfahrensmängel vorgelegen hätten und er sie rechtzeitig, also sofort und nicht erst nach Erhalt des negativen Prüfungsergebnisses geltend gemacht hat. Der Beschwerdeführer ist damit der ihm obliegenden Beweislast auch bezüglich dieser Rüge nicht nachgekommen.

### **E. 6.4**

Schliesslich bemängelt der Beschwerdeführer, während der Prüfung sei die Aufsicht im Raum herumgegangen und habe die Ausweise der Prüfungskandidaten kontrolliert. Eine lange Ausweiskontrolle sei störend, auch wenn der Kandidat nicht angesprochen werde. Es genüge, dass die Aufsichtsperson vor ihm stehe, denn er könne sich weniger gut konzentrieren und verliere wichtige Minuten. Auch treffe nicht zu, dass die Sichtkontrolle

des Taschenrechners und das Durchblättern der Formelsammlung höchstens 10 Sekunden in Anspruch genommen hätten. Daher sei auch die Kontrolle der Taschenrechner und Formelbücher bei manchen Prüfungen eine Unruhequelle gewesen. Es sei überdies nicht ersichtlich, weshalb die Kontrollen nicht vor Prüfungsbeginn hätten durchgeführt werden können. Die Vorinstanz entgegnet, die Kontrolle der Ausweise, Taschenrechner und Formelbücher stelle keine relevante Beeinträchtigung dar. Anhand des auf den Tisch gelegten Ausweises werde geprüft, ob es sich bei den Prüfungskandidaten um die korrekte Person handle. Die Kandidierenden würden damit nicht beansprucht. Es gehöre zum normalen Ablauf einer Prüfung, dass die Aufsichtsperson gelegentlich im Raum zirkuliere. Es sei zudem schon vor der Prüfung mitgeteilt worden, dass die Ausweise auf den Tisch zu legen seien. Auch verifiziere die Aufsichtsperson in den Fächern Naturwissenschaften und Mathematik, ob die Kandidierenden ein zugelassenes Taschenrechnermodell und eine zulässige Formelsammlung vor sich hätten. Letztere werde kurz durchgeblättert, um sicherzustellen, dass sich darin keine unerlaubten Notizen befänden. Die Sichtkontrolle des Taschenrechners und das Durchblättern der Formelsammlung nähmen höchstens 10 Sekunden in Anspruch. Bei einer Prüfungsdauer von insgesamt 4 Stunden im Fach Naturwissenschaften und von 3 Stunden im Fach Mathematik werde dadurch die Feststellung der Leistungsfähigkeit der Kandidierenden nicht ansatzweise erschwert. Auch laufe die Hilfsmittelkontrolle seit der ersten Session der Ergänzungsprüfung im Jahr 2005 bei allen Prüfungen der Vorinstanz in allen drei Sprachregionen gleich ab. Auch bezüglich dieser Rüge ist bestritten und vom Beschwerdeführer nicht belegt, dass die Kontrolle der Ausweise, Taschenrechner und Formelbücher zu einer relevanten Beeinträchtigung des Beschwerdeführers geführt hat und der Beschwerdeführer dies unverzüglich gerügt hat, also sofort und nicht erst nach Erhalt des negativen Prüfungsergebnisses geltend gemacht hat. Der Beschwerdeführer ist damit der ihm obliegenden Beweislast auch bezüglich dieser Rüge nicht nachgekommen.

#### **E. 6.5**

Zusammenfassend hat der Beschwerdeführer weder die von ihm gerügten Mängel in der Durchführung der schriftlichen Prüfung noch deren rechtzeitige Rüge beim Aufsichtspersonal belegt. Die Frage, ob sie geeignet gewesen wären, sein Prüfungsergebnis kausal zu beeinflussen, braucht daher nicht geprüft zu werden.

#### **E. 7**

Der Beschwerdeführer rügt sodann eine Verletzung des Grundsatzes des Vertrauensschutzes. Er habe im ersten Prüfungsversuch die mündliche Deutschprüfung mit der Note 5 bestanden. In der Folge habe er den Prüfungsexperten mündlich gefragt, ob die Prüfung wiederholt werden müsse, und dieser habe ihm mündlich bestätigt, dass dies nicht der Fall sei. In der Folge habe er den für die mündliche Deutschprüfung relevanten Prüfungsstoff nicht repetiert. Als er sich für die Wiederholungsprüfung habe anmelden müssen, habe er die mündliche Deutschprüfung aber nicht auslassen können. Daraufhin habe er den Prüfungsleiter kontaktiert, der ihm mitgeteilt habe, dass der Prüfungsexperte diese Aussage nie gemacht habe und die mündliche Deutschprüfung absolviert werden müsse. Aufgrund des Gesprächs mit dem Prüfungsexperten habe er aber darauf vertrauen dürfen, dass er die mündliche Deutschprüfung nicht wiederholen müsse. Es liege in der Verantwortung der zuständigen Behörde, hier des Prüfungsexperten, Antworten so zu formulieren, dass sie vom Adressaten richtig verstanden würden. Der Beschwerdeführer sei daher in seiner Ansicht zu schützen. Es sei daher für die mündliche Prüfung im Fach

Deutsch mündlich die Note 5.0 aus dem ersten Prüfungsversuch anzurechnen, eventualiter sei ihm die Wiederholung der mündlichen Deutschprüfung zu gewähren. Die Vorinstanz bestreitet, dass der Prüfungsexperte diese Aussage gemacht habe. Der Prüfungsleiter habe nach Erhalt der E-Mail des Beschwerdeführers vom 4. Juni 2022 mit der entsprechenden Behauptung den in Frage stehenden Gruppenexperten kontaktiert. Dieser habe dem Prüfungsleiter glaubhaft erklärt, dass er dem Beschwerdeführer dargelegt habe, dass er das Fach Erste Landessprache Deutsch nicht mehr hätte wiederholen müssen, wenn er die Endnote 5.0 erreicht hätte, dass aber diese Bestimmung angesichts der Endnote 4.5 nicht zur Anwendung komme, auch nicht nur für die mündliche Prüfung allein. Der Gruppenexperte sei damals Rektor einer anerkannten Maturitätsschule mit hausinterner Ergänzungsprüfung gewesen und habe jährlich Dutzende von Prüfungsentscheiden gefällt, weshalb es keinen Grund gebe, an seiner Darstellung zu zweifeln. Zudem werde im schriftlichen Prüfungsentscheid vom 15. März 2022 betreffend Prüfungswiederholung und Anrechnung von Noten aus dem ersten Prüfungsversuch ausdrücklich auf die in Art. 13 der Verordnung Ergänzungsprüfung Passerelle verankerten Wiederholungsregeln verwiesen. Diese seien klar formuliert und dürften als bekannt vorausgesetzt werden.

### **E. 7.1**

Der Grundsatz von Treu und Glauben schützt den Bürger in seinem berechtigten Vertrauen auf behördliches Verhalten. Er hat unter anderem zur Folge, dass gegebenenfalls eine unrichtige Auskunft, welche eine Verwaltungsbehörde erteilt, unter gewissen Umständen eine vom materiellen Recht abweichende Behandlung des Rechtsuchenden erlaubt. Voraussetzung dafür ist (kumulativ), dass: a) es sich um eine vorbehaltlose Auskunft der Behörden handelt; b) die Auskunft sich auf eine konkrete, den Bürger berührende Angelegenheit bezieht; c) die Amtsstelle, welche die Auskunft erteilt hat, hierfür zuständig war oder der Bürger sie aus zureichenden Gründen als zuständig betrachten durfte; d) der Bürger die Unrichtigkeit der Auskunft nicht ohne Weiteres erkennen können; e) der Bürger im Vertrauen hierauf nicht ohne Nachteil rückgängig zu machende Dispositionen getroffen hat; die Rechtslage zur Zeit der Verwirklichung noch die gleiche ist wie im Zeitpunkt der Auskunftserteilung; g) das Interesse an der richtigen Durchsetzung des objektiven Rechts dasjenige des Vertrauensschutzes nicht überwiegt (BGE 143 V 341 E. 5.2.1; 137 II 182 E. 3.6.2 f.).

### **E. 7.2**

Der Beschwerdeführer erzielte bei seinem ersten Prüfungsversuch im Winter 2022 im Fach Erste Landessprache Deutsch die Note 4.5 (schriftlich die Note 4.0 und mündlich die Note 5.0). Die Ergänzungsprüfung Passerelle kann einmal wiederholt werden. Prüfungen in Fächern, in denen beim ersten Versuch mindestens die Note 5 erreicht wurde, müssen nicht wiederholt werden (Art. 13 Abs. 1 und 2 Verordnung Ergänzungsprüfung Passerelle). Der Begriff der Fachnote ergibt sich aus Art. 10 Abs. 2: In den Fächern mit schriftlichen und mündlichen Prüfungen ist die Schlussnote das auf eine halbe Note gerundete arithmetische Mittel (vgl. Art. 10 Abs. 2 Verordnung Ergänzungsprüfung Passerelle). Die Prüfungskommission geht daher zu Recht davon aus, dass die Regel, dass Prüfungen in Fächern, in denen mindestens die Note 5 erreicht wurde, nicht wiederholt werden müssen, sich lediglich auf Schlussnoten eines Fachs, und nicht auch auf Teilnoten der schriftlichen oder mündlichen Prüfung des betreffenden Fachs bezieht.

### **E. 7.3**

Im Prüfungsentscheid vom 15. März 2022 wurde der Beschwerdeführer bezüglich der Frage der Prüfungswiederholung und Anrechnung von Noten aus dem ersten Prüfungsversuch ausdrücklich auf Art. 13 Abs. 2 Verordnung Ergänzungsprüfung Passerelle verwiesen. Mit der Prüfungskommission ist davon auszugehen, dass diese Regelung klar und unmissverständlich ist. Hinzu kommt, dass der Beschwerdeführer seine Behauptung einer damit in Widerspruch stehenden Auskunft des Prüfungsexperten bereits in seiner E-Mail vom 4. Juni 2022 gegenüber dem Prüfungsleiter äusserte, und dieser den Beschwerdeführer in seiner Antwort vom 7. Juni 2022 in unzweideutiger Weise über die geltende Rechtslage aufklärte. Selbst wenn der Beschwerdeführer daher tatsächlich im Februar oder März 2022 vom Prüfungsexperten vorgängig eine der Regelung von Art. 13 Abs. 2 Verordnung Ergänzungsprüfung Passerelle widersprechende Auskunft erhalten hätte, würde diese angesichts des schriftlichen Hinweises im Prüfungsentscheid vom 15. März 2022 und der Klarstellung durch den Prüfungsleiter am 7. Juni 2022, also mehr als acht Monate vor der Wiederholungsprüfung, keine ausreichende Vertrauensgrundlage darstellen. Auf die vom Beschwerdeführer beantragte Einvernahme des in Frage stehenden Prüfungsexperten ist daher in antizipierter Beweiswürdigung zu verzichten.

#### **E. 7.4**

Fehlt es an der erforderlichen Vertrauensgrundlage, so kann der Beschwerdeführer daraus auch keine Ansprüche aus Treu und Glauben ableiten.

#### **E. 8**

In materieller Hinsicht hat die Vorinstanz in ihrer Vernehmlassung die Bewertung der Leistungen des Beschwerdeführers in den mündlichen Prüfungen in den Fächern Mathematik, erste Landessprache Deutsch und Zweitsprache Englisch begründet. Die sehr detaillierte Begründung umfasst die dem Beschwerdeführer gestellten Fragen, seine Antworten und deren Bewertung. Der Beschwerdeführer bringt indessen auch nach Erhalt der Vernehmlassung in seiner Replik keine Rügen hinsichtlich der Bewertung seiner mündlichen Prüfungen in diesen Fächern vor. Er räumt zwar ein, dass die Vorinstanz in ihrer Vernehmlassung eine ausgedehnte Prüfungsbegründung abgegeben habe, macht aber geltend, die Vorinstanz sei weiterhin seinem Anspruch auf Akteneinsicht nicht nachgekommen, weshalb er auch in seiner Replik daran festhalte, dass die Begründung der Vorinstanz nicht ausreiche, um wirkungsvoll auf Irrtümer und Rechtsfehler hinweisen und bewertungsspezifische Mängel geltend machen zu können. Er behalte sich dieses Recht vor bis zum Zeitpunkt, in dem der Begründungspflicht nachgekommen werde. Auf die Rüge der Unangemessenheit der Bewertung von Prüfungsleistungen ist nur dann detailliert einzugehen, wenn die beschwerdeführende Partei selbst substantiierte Anhaltspunkte mit den entsprechenden Beweismitteln dafür liefert, dass das Ergebnis materiell nicht vertretbar ist, eindeutig zu hohe Anforderungen gestellt oder die Prüfungsleistungen offensichtlich unterbewertet wurden (vgl. Urteil des BGer 2D\_6/2013 vom 19. Juni 2013 E. 3.2; BVGE 2010/21 E. 5.1; 2010/11 E. 4.3 und 2010/10 E. 4.1). Mangels substantiiertes materieller Rügen braucht daher im vorliegenden Verfahren nicht weiter auf die Bewertung der Leistungen des Beschwerdeführers in den mündlichen Prüfungen in den Fächern Mathematik, erste Landessprache Deutsch und Zweitsprache Englisch eingegangen zu werden.

#### **E. 9**

Bezüglich der schriftlichen Prüfungen rügt der Beschwerdeführer, die Vorinstanz habe ihm bei mehreren Aufgaben in den Teilfächern Biologie, Geografie und Geschichte nicht genügend Punkte erteilt. Er beantragt, es seien ihm die fehlenden Punkte zuzusprechen.

### **E. 9.1**

Wie oben ausgeführt, auferlegt sich die Rechtsmittelinstanz eine gewisse Zurückhaltung bei der Bewertung von Prüfungsleistungen und weicht nicht ohne Not von der Beurteilung durch die Prüfungsexperten ab, nicht zuletzt, solange die Prüfungsexperten im Rahmen der Vernehmlassung der Prüfungskommission Stellung zu den Rügen der beschwerdeführenden Person genommen haben und ihre Auffassung, insbesondere soweit sie von derjenigen der beschwerdeführenden Person abweicht, nachvollziehbar und einleuchtend ist (vgl. E. 4 hievore). In Bezug auf die relative Gewichtung der verschiedenen Aufgaben, der Überlegungen oder Berechnungen, die zusammen die korrekte und voll-ständige Antwort auf eine bestimmte Prüfungsfrage darstellen, kommt den Experten ein erheblicher Beurteilungsspielraum zu. Dies gilt insbesondere auch bei der Beurteilung der Frage, wie viele Punkte für eine konkrete ab-weichende oder nur teilweise richtige Antwort erteilt werden. Das Ermessen der Experten ist lediglich dann eingeschränkt, wenn die Prüfungsorgane ein verbindliches Bewertungsraster vorgegeben haben, in dem die genaue Punkteverteilung für einzelne Teilergebnisse klar definiert ist. In einem solchen Fall hat jeder einzelne Kandidat entsprechend dem Grund-satz der Gleichbehandlung den Anspruch darauf, dass er diejenigen Punkte erhält, die ihm gemäss Bewertungsraster für eine richtige Teilleistung zustehen (vgl. BVGE 2008/14 E. 4.3.2 m.H.; Urteile des BVGer B-4436/2022 E. 5.1.2; B-2356/2023 vom 15. Dezember 2023 E. 2.3; B-505/2022 vom 1. Februar 2023 E. 2.3; B-1181/2022 E. 6.1.2 und B-2880/2018 E. 8.1).

### **E. 9.2**

Im vorliegenden Fall hatte die Vorinstanz ein Bewertungsraster festgelegt, das sie auch den Kandidaten bekanntgab: Auf den Aufgabenblättern der schriftlichen Prüfungen waren sowohl die Gesamtpunktzahl je Aufgabe als auch die maximal möglichen Punkte je Teilaufgabe vermerkt.

### **E. 9.3**

Im Teilfach Biologie konnten insgesamt 53.5 Punkte erzielt werden, der Beschwerdeführer erreichte 18.5 Punkte und die Note 3.3. Er rügt, seine Leistungen in den Aufgaben 8, 11.1 und 13.1 seien nicht korrekt bewertet worden.

#### **E. 9.3.1**

Der Beschwerdeführer rügt zum einen eine Unterbewertung in Aufgabe 8, in welcher insgesamt 1 Punkt erreicht werden konnte. Er verlangt, dass ihm für seine korrekte Antwort 0.5 Punkte zugesprochen werde. Er habe richtigerweise die hohe Stirn als eine der beiden Veränderungen am Schädel des Menschen während der Evaluation genannt, doch sei dies nicht bepunktet worden. Am beigelegten Bild "Evolution Schädel" könne man erkennen, dass die Antwort richtig sei: Die hohe Stirn sei ein wichtiges Merkmal des menschlichen Schädels, das mit der Entwicklung komplexerer Gehirnfunktionen und einer veränderten Gesichtsmorphologie im Lauf der Evolution einhergehe. Die Vorinstanz führt hierzu aus, die Antwort des Beschwerdeführers sei zu wenig präzise, weil der Begriff "hohe Stirn" in der Fachliteratur der Humanevolution nicht verwendet werde. Als richtige Antworten seien grösseres Volumen des Hirnschädels, Verschiebung der Lage des Hinterhauptlochs zur Mitte, Reduktion der Überaugenwülste, Verkürzung des Gesichtsschädels und Krümmung

des Zahnbogens gezählt worden. Der Beschwerdeführer hat nicht belegt, dass seine Antworten gemäss der einschlägigen Fachliteratur korrekte Stichworte gewesen wären. Mit der Behauptung allein, die eigene Lösung sei richtig, kann der Nachweis einer Unterbewertung nicht erbracht werden. Die Bewertung ist daher nicht zu beanstanden.

### **E. 9.3.2**

Der Beschwerdeführer erachtet sodann die von ihm erzielten 0.5 Punkte in Aufgabe 11.1 unverständlich angesichts seiner korrekten Antworten. Er kritisiert, es sei unklar, wie er hätte begründen müssen, um die volle Punktzahl zu bekommen. Er habe sowohl die richtige Ziffer als auch die richtige Wahrscheinlichkeit eines Fehlers angegeben und in der kurzen Begründung angeführt, dass der Fehler in der Meiose liege, womit ein erneuter Fehler unwahrscheinlich sei. Es könne Fehler bei der Teilung der Meiose geben. Er erklärt dies näher und verlangt, dass ihm mindestens 2 Punkte gewährt werden. Die Vorinstanz legt dar, die Kandidierenden hätten anhand eines Beispiels im ersten Teil der Aufgabe anzugeben, in welcher von acht möglichen Phasen ein Fehler geschehen sei. Hier seien entweder die Antwort Ziffern 2 und 6 oder die Antwort Ziffern 3 und 7 möglich. Der Beschwerdeführer habe aber nur die Ziffer 2 angegeben, weshalb er nur die Hälfte des einen möglichen Punkts erhalten habe. Im zweiten Teil der Aufgabe gehe es um die Wahrscheinlichkeit, dass das Karyogramm weiterer Kinder derselben Mutter mit dem abgebildeten identisch sein würde. Hier habe eine von sechs Möglichkeiten angekreuzt und begründet werden müssen. Die vom Beschwerdeführer angekreuzte Wahrscheinlichkeit sei zwar richtig, doch würden grundsätzlich nur Teilpunkte vergeben, wenn die Begründung richtige Hinweise enthalten habe. Damit wolle verhindert werden, dass mit reinem Raten Punkte erzielt würden. Die Vorinstanz erläutert, wie die richtigen Antworten gelautet hätten. Die Beschwerdeführer habe geschrieben, dass "kein genetischer Fehler" vorliege. Dies zeige, dass er den Sachverhalt nicht verstanden habe, denn das dargestellte Karyogramm sei die Folge eines genetischen Defekts. Weil die Antwort des Beschwerdeführers sehr oberflächlich und zudem falsch gewesen sei, habe er entsprechend dem angewandten Korrekturkriterien keine Punkte erhalten. In Aufgabe 11.1 betreffend den Prozess der Kern- und Zellteilung (Meiose) konnten maximal 4 Punkte erreicht werden. Es ist unbestritten, dass der Beschwerdeführer im ersten Teil der Aufgabe 11.1 nur eine statt der erforderlichen zwei Ziffern angegeben hat. Die Bewertung mit einem halben Punkt ist daher nicht zu beanstanden. Wenn sodann im zweiten Teil der Aufgabe 11.1 das dargestellte Karyogramm die Folge eines genetischen Defekts ist, der Beschwerdeführer in seiner Begründung aber schreibt, es liege kein genetischer Fehler vor, ist ebenfalls nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz zum Schluss kam, der Beschwerdeführer habe trotz des korrekt angekreuzten Wahrscheinlichkeitswerts keinen Punkt zugute.

### **E. 9.3.3**

Der Beschwerdeführer bemängelt auch die Bewertung seiner Lösung in Aufgabe 13.1. Er erzielte hier 1 Punkt von möglichen 4 Punkten. Er bemängelt, er habe angegeben, dass Person 2 autosomal-dominant sei und habe ihr deshalb die Buchstaben AA gegeben. Weiter habe er ausgeführt, dass die Personen 6 und 7 in der Abbildung nicht blau, sondern rot sein müssten. Er habe aber keine Punkte dafür erhalten, vielmehr habe der Korrektor dem Beschwerdeführer zu verstehen gegeben, dass Person 2 nicht die Buchstaben AA tragen könne. Es verstosse gegen den Grundsatz von Treu und Glauben, wenn in einer offen gestellten Aufgabe richtige Varianten abgelehnt würden. Zwar stimme es, dass die Vererbung auch erfolgen könne, wenn die Person Aa trage, jedoch sei die Aussage des

Beschwerdeführers, dass Person 2 AA trage, durchaus möglich bei autosomal-dominanter Vererbung. Die Vorinstanz erklärt, bei dieser Aufgabe werde das Verständnis des Phänomens des autosomal-dominanten Erbgangs dadurch überprüft, dass für einen Erbgang über vier Generationen ein teilweise unkorrektes Schema gezeigt werde, das es zu korrigieren gelte, inklusive Begründung. Bei "Personen im Bereich des Fehlers" müsste stehen "7, 8 und 17", was mit 2 Punkten bewertet würde. Es stehe aber "6 und 7". Der Beschwerdeführer habe damit die Frage falsch beantwortet. Person 2 könne nicht AA sein, weil Person 6 nicht krank sei. Bei der Bewertung sei bei allen Kandidierenden pro fehlende Person 1 Punkt und pro falsche zusätzliche Person 0.5 Punkte abgezogen worden. Wenn der Beschwerdeführer eine richtige Person erwähne, eine falsche hinzuführe und eine richtige Person unerwähnt lasse, müsse dies 0.5 Punkte ergeben und nicht 1 Punkt, wie ihm fälschlicherweise angerechnet worden sei. Aus Gründen der Gleichbehandlung aller Kandidierenden müssten ihm deshalb nachträglich 0.5 Punkte abgezogen werden. Damit belaufe sich sein Punktetotal im Teilfach Biologie sogar nur auf 18 statt 18.5 Punkte. Mit 18 Punkten erziele der Beschwerdeführer im Teilfach Biologie richtigerweise sogar nur die Note 3.2 statt 3.3. Dies sei materiell aber nicht relevant; der Durchschnitt im Fach Naturwissenschaften bleibe bei 4.7 und die Fachnote bei 4.5. Diesbezüglich macht der Beschwerdeführer in seiner Replik geltend, eine nachträgliche Reduktion der Punkte könne das Rechtsgleichheitsgebot verletzen. Er verlangt, dass ihm die 0.5 Punkte in Aufgabe 13.1 erneut gutgeschrieben würden. Die Erläuterung der Vorinstanz, welches die korrekte Lösung für die Aufgabe 13.1 Teile 1 und 2 gewesen wäre, ist nachvollziehbar und durch nichts widerlegt. Ihre Bewertungsweise ist logisch und die im vorliegenden Verfahren vorgenommene Korrektur des Bewertungsfehlers zu seinen Ungunsten ist - entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers - nicht nur kein Verstoss gegen die Rechtsgleichheit, sondern, da die Korrektur dem festgelegten Bewertungsschema der Vorinstanz entspricht, durch die Rechtsgleichheit geboten.

#### **E. 9.3.4**

Die Rügen, die Leistungen des Beschwerdeführers in den Aufgaben 8, 11.1 und 13.1 in der schriftlichen Prüfung im Fach Biologie seien zu tief bewertet worden, erwies sich damit als nicht begründet.

#### **E. 9.4**

In der schriftlichen Prüfung im Teilfach Geografie konnten maximal 40 Punkte erzielt werden. Der Beschwerdeführer erreichte 19.5 Punkte und die Note 3.71. Er kritisiert eine unzutreffende Bewertung in den Aufgaben 2, 4a und 7.1.

##### **E. 9.4.1**

In Aufgabe 2 lautete die Aufgabe "Skizzieren Sie den Kreislauf der Gesteine". Es waren maximal 3 Punkte möglich, der Beschwerdeführer erzielte 1.5 Punkte. Er führt aus, der Korrektor habe bemängelt, dass in der Skizze Erklärungen der Prozesse fehlten. Anders als in Aufgabe 7.1 sei aber keine beschriftete Skizze verlangt worden, vielmehr lasse die Wortwahl den Eindruck entstehen, dass bloss der Kreislauf habe dargestellt werden müssen. Seine Skizze sei korrekt, er habe sie zwar daher nicht detailliert, aber doch soweit beschrieben, dass klar werde, was er skizziert habe. Einem Prüfungskandidaten dürfe kein Nachteil daraus entstehen, dass die Prüfungssteller die Aufgaben nicht deutlich genug gestellt hätten. Wenn in der Aufgabenstellung nicht explizit stehe, dass die Vorinstanz eine Skizze mit aufgeführten Begriffen möchte, sei ihm keine schlechtere Punktzahl zu geben als

denjenigen Prüfungskandidaten, die die Skizze beschriftet hätten. Die Vorinstanz legt ihrerseits dar, in Aufgabe 2 werde verlangt, den Kreislauf der Gesteine zu skizzieren. Für die Benennung der drei Hauptgesteinsgruppen, die Benennung der geodynamischen Prozesse und die graphische Qualität der Skizze werde maximal je 1 Punkt vergeben. Der Beschwerdeführer habe die drei Gesteinsgruppen in seine Skizze eingetragen und sie korrekt benannt und dafür 1 Punkt erhalten. Demgegenüber habe er die geodynamischen Prozesse nicht benannt und daher keinen Punkt erhalten. Für die graphische Qualität der Skizze erhalte er grosszügig gewährte 0.5 Punkte. Er habe sich auf gewisse Vorgänge beschränkt, die nur vereinzelte Aspekte des Gesteinskreislaufes abbildeten. Nicht im Ansatz erkennbar sei eine systematische Darstellung der drei Hauptgesteinstypen und der Prozesse, wie diese entstünden, verändert und zerstört würden. Entgegen der Meinung des Beschwerdeführers entspreche die Skizze demnach nicht dem korrekten Kreislauf der Gesteine. Es verstehe sich sodann von selbst, dass eine solche Skizze zwingend auch die Begriffe enthalten müsse. Dies brauche daher in der Aufgabenstellung nicht explizit erwähnt zu werden. Es sei um die Wiedergabe eines wissenschaftlichen Konzepts gegangen, das aus einem Netz von Fachbegriffen bestehe. Die Bewertung von Aufgabe 2 mit 1.5 von möglichen 3 Punkten sei damit angemessen. Warum die Examinatoren offensichtlich zu hohe Anforderungen gestellt haben sollten, wenn sie bei einer Skizze auch Beschriftungen erwartet hatten, ohne dies ausdrücklich zu erwähnen, ist weder belegt noch nachvollziehbar. Der Beschwerdeführer hat auch nicht nachgewiesen, dass seine Lösung - entgegen den Erläuterungen der Prüfungskommission - korrekt sei. Wie dargelegt, liegt es im Ermessen der Experten, festzulegen, welches relative Gewicht den verschiedenen Teilen einer Aufgabe zukommt und wie viele Punkte daher für eine nur teilweise richtige oder vorhandene Antwort erteilt werden (vgl. E. 9.1 hievor). Der Beschwerdeführer hat daher keinen Anspruch darauf, für seine teilweise unkorrekte und unvollständige Lösung mehr Punkte zu erhalten, als im Bewertungsraster dafür vorgesehen waren.

#### **E. 9.4.2**

In Aufgabe 7.1 ging es um Klimazonen. Unter anderem hatten die Kandidierenden das Phänomen, das im Jahr 2022 in weiten Teilen Pakistans zu starken Niederschlagsereignissen geführt hatte, durch eine beschriftete Skizze möglichst genau zu erklären und die Druckgebiete und Luftströmungen einzutragen. Von den maximal möglichen 2.5 Punkten erzielte der Beschwerdeführer zwei. Er macht geltend, auch bei dieser Aufgabe sei nicht klar, was genau erwartet worden sei und wie genau er den Bogen und die Pfeile hätte einzeichnen müssen, um die volle Punktzahl zu erhalten. Sodann habe er die verlangte Skizze angefertigt, aber mangels ausreichenden Platzes habe er seine Ausführungen auf einer Zusatzseite festgehalten und dies dem Korrektor signalisiert. Die Skizze sei aber nicht berücksichtigt worden. Sie sei zu korrigieren und entsprechend seien Punkte zu vergeben. Die Vorinstanz legt dar, in Aufgabe 7.1 habe das Phänomen des Sommermonsuns bezeichnet und anhand einer beschrifteten Skizze erklärt werden müssen. Der Beschwerdeführer habe das Phänomen korrekt benannt, auf der Karte die Luftdruckverhältnisse korrekt dargestellt und die konvektionsbedingten Niederschläge korrekt beschrieben, die der Monsun mit sich bringe, wenn er auf die Gebirge des indischen Subkontinents treffe. Indessen habe er das Phänomen der Ablenkung der Winde am Äquator nicht verstanden und in seiner Skizze die in der Aufgabenstellung explizit verlangten Luftströmungen nicht korrekt eingezeichnet. Daher erhalte er von insgesamt 2.5 möglichen Punkten nur 2 Punkte. Die zweite Skizze auf der Zusatzseite sei bei der Korrektur sehr wohl beachtet worden. Sie beschreibe aber erneut die Niederschlagsituation

auf dem indischen Subkontinent, die bereits aufgrund der Ausführungen in der Hauptskizze bepunktet worden sei. Den Ausführungen der Vorinstanz lässt sich entnehmen, weshalb der Beschwerdeführer nur 2 von 2.5 Punkten erhielt. Ebenso wird deutlich, dass die Vorinstanz die Skizze auf der Zusatzseite bereits in ihrer Bewertung einbezogen hat. Die dem Beschwerdeführer gewährte Punktzahl von 2 Punkten ist damit nicht zu beanstanden.

#### **E. 9.4.3**

Schliesslich bemängelt der Beschwerdeführer, er habe in Aufgabe 4a drei von vier korrekten Beispielen für verschiedene Naturgefahren aufgezählt. Es seien ihm pro korrekte Antwort 0.25 Punkte zugesprochen worden. In der Gesamtpunktzahl seien diese Punkte aber vergessen worden, weshalb er im Gesamtergebnis 0.75 Punkte mehr erzielt habe als angegeben. Es seien ihm daher die 0.75 Punkte aus Aufgabe 4a zuzusprechen. Die Vorinstanz räumt ein, dass dieser Vorwurf zutreffe und dem Beschwerdeführer die 0.75 Punkte zuzusprechen seien. Bei der Korrektur im Teilfach Geografie seien 19.25 Punkte errechnet und zur Ermittlung der Teilfachnote auf 19.5 Punkte aufgerundet worden. Die dem Beschwerdeführer bei Aufgabe 4a fälschlicherweise nicht zuerkannten Punkte seien zu den 19.25 Punkte zu addieren. Das Total von 20 Punkten hebe die Note im Teilfach Geografie von 3.7 auf 3.8 an. Der Durchschnitt im Fachgebiet Geistes- und Sozialwissenschaften erhöhe sich dadurch aber nur unerheblich von 3.55 auf 3.6. Die gerundete Fachnote bleibe bei 3.5.

#### **E. 9.5**

Schliesslich kritisiert der Beschwerdeführer eine unzutreffende Bewertung in Aufgabe 4d der Geschichtsprüfung. Bei dieser Aufgabe konnten insgesamt 3 Punkte erzielt werden, der Beschwerdeführer erreichte zwei Punkte. Der Beschwerdeführer macht geltend, er habe beide Teilfragen korrekt beantwortet und trotzdem nur 2 von möglichen 3 Punkten erhalten. Es sei nicht ersichtlich, was er hätte schreiben müssen, um die volle Punktzahl zu erhalten. Daher sei ihm die volle Punktzahl zuzusprechen. Die Vorinstanz legt dar, bei dieser Aufgabe sei es um den Konflikt zwischen Israel und den Palästinensern gegangen. Es habe erklärt werden sollen, was eine Zweistaatenlösung bedeute. Auch habe eine Karikatur erläutert werden sollen. Für diese beiden Fragen der Teilaufgabe a) sei maximal je 1 Punkt vergeben worden. In der Teilaufgabe b) sei 1 Punkt möglich gewesen, der dem Beschwerdeführer zugesprochen worden sei. Bei der Teilaufgabe a) habe der Beschwerdeführer die Zweistaatenlösung korrekt erläutert und dafür 1 Punkt erhalten. Bezüglich der Karikatur hätten sich seine Ausführungen zur Rolle von Ministerpräsident Netanjahu aber auf die Bemerkung beschränkt, dass dieser sich über die angestrebte Zweistaatenlösung Sorgen mache. Damit sei er auf den dargestellten Sachverhalt in keiner Weise ausreichend eingegangen. Die Karikatur zeige, dass Netanjahu demonstrativ vom Thema ablenke, indem er eine mahnende Äusserung von Angela Merkel zum stagnierenden Fortschritt im israelisch-palästinensischen Friedensprozess sichtbar zynisch auf die deutsche Einheit umdeute. Gemäss den Prüfungsrichtlinien müssten die Kandidierenden aber wissen, welches die wichtigsten Stationen des Nahostkonflikts seien, und dazu gehöre auch die Torpedierung des Friedensprozesses durch Netanjahu. Daher habe der Beschwerdeführer für seine Lösung in Teilaufgabe a) nur einen der beiden Punkte erhalten. Die Ausführungen der Vorinstanz sind nachvollziehbar und der Beschwerdeführer hat nichts vorgebracht, was die Anforderungen der Prüfungsexperten als fachlich falsch oder eindeutig zu hoch erscheinen liesse. Die Bewertung ist daher nicht zu beanstanden.

### **E. 9.6**

Insgesamt ergibt sich somit, dass der Beschwerdeführer zwar für die Aufgabe 4a im Teilfach Geografie 0.75 Punkte mehr erhält, andererseits aber für die Aufgabe 13.1 im Teilfach Biologie 0.5 Punkte weniger. Diese Korrekturen führen zu einer Erhöhung der Note im Teilfach Geografie von 3.7 auf 3.8 und zu einer Reduktion der Note im Teilfach Biologie von 3.3 auf 3.2. Da die Fachnoten im Prüfungsfach Geistes- und Sozialwissenschaften, zu dem die Teilbereiche Geschichte und Geografie gehören, und im Prüfungsfach Naturwissenschaften, zu dem die Teilbereiche Biologie, Chemie und Physik gehören, in ganzen oder halben Noten ausgedrückt werden (vgl. Art. 10 Abs. 1 Verordnung Ergänzungsprüfung Passerelle) und deshalb entsprechend gerundet werden, führt keine dieser Punktveränderungen zu einer Änderung der entsprechenden Fachnote. Die erteilten Fachnoten sind daher nicht zu beanstanden.

### **E. 10**

Im Ergebnis erweist sich die Beschwerde demnach als unbegründet und ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

### **E. 11**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer als unterliegende Partei die Verfahrenskosten zu tragen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Sie werden auf Fr. 1'000.- festgelegt.

### **E. 12**

Als unterliegende Partei ist dem Beschwerdeführer keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG; Art. 7 Abs. 1 VGKE).

### **E. 13**

Nach Art. 83 Bst. t des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht unzulässig gegen Entscheide über das Ergebnis von Prüfungen und anderen Fähigkeitsbewertungen, namentlich auf den Gebieten der Schule, der Weiterbildung und der Berufsausübung. Unter diesen Ausschlussgrund fallen Prüfungsergebnisse im eigentlichen Sinn, aber auch alle anderen Entscheide, die sich auf eine Bewertung der intellektuellen oder physischen Fähigkeiten oder die Eignung eines Kandidaten beziehen (BGE 138 II 42 E. 1.1 m.w.H.). Wenn andere Entscheide im Zusammenhang mit einer Prüfung strittig sind, insbesondere solche organisatorischer oder verfahrensrechtlicher Natur, bleibt das Rechtsmittel zulässig (BGE 147 I 73 E. 1.2.1 m.w.H.).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.